

SSP Bruneck II - Kriterien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen gelten die von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 festgelegten Kriterien (**Anlage 1**). Der Schulrat des Schulsprengels Bruneck II legt im Rahmen dieser Bestimmungen die folgenden, allgemeinen Kriterien für die Organisation der Veranstaltungen, für die Dauer, den Zeitpunkt, die Reiseziele, die Anzahl der der begleitenden Lehrpersonen, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Finanzierung der Veranstaltungen fest:

- Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden von den Klassenräten nach Möglichkeit zu Beginn eines jeden Schuljahres geplant. Die vom Lehrerkollegium und vom Schulrat genehmigten Veranstaltungen werden in den Jahresplan des Klassenrates und in den das jeweilige Schuljahr betreffenden Teil des Dreijahresplans aufgenommen.
Finden Veranstaltungen vor der Genehmigung des Dreijahresplanes bzw. der jährlichen Anpassung des Dreijahresplanes statt, entscheidet die Schuldirektorin/der Schuldirektor unter Berücksichtigung der geltenden Kriterien über die Genehmigung der Veranstaltung.
- Wird eine Lehrfahrt bzw. eine mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltung geplant, wird unter den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Klasse bzw. Klassen eine geheime Abstimmung durchgeführt, ob die Lehrfahrt stattfindet. Die Lehrfahrt wird durchgeführt, wenn mindestens 90 % der Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen. In Grenzfällen entscheidet die Schuldirektorin/der Schuldirektor unter Berücksichtigung der Gründe für die Nichtteilnahme der Schülerinnen und Schüler über die Durchführung der Lehrfahrt.
- Bei der Durchführung einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung darf die gesamte Fahrtzeit in der Regel die Hälfte der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht überschreiten.
- Als Transportmittel dürfen, mit Ausnahme von Fahrrädern, keine Privatfahrzeuge genutzt werden. Fahrräder dürfen nur dann als Transportmittel genutzt werden, wenn vorwiegend Fahrradwege und/oder autofreie Wege befahren werden.
- Nicht genehmigt werden Tätigkeiten, die durch die Schülerversicherung nicht abgedeckt sind, z. B. das Begehen von Klettersteigen und Hochseilklettergärten. Von dieser Regelung ausgenommen sind jene Fälle, in denen den Schülerinnen und Schüler im Vorfeld, z. B. im Rahmen von Projekten, die für die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung notwendigen Kompetenzen vermittelt werden.
Das Klettern in Kletterhallen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Schülerinnen und Schüler von ausgebildetem Personal betreut werden. Als Richtwert gilt dabei, dass eine Expertin bzw. ein Experte bis zu neun Schülerinnen bzw. Schüler betreut.
- Das vordergründige Ziel des Herbstwandertages ist die Stärkung der Klassengemeinschaft. Der Herbstwandertag findet in der Regel im Raum Pustertal statt.
- Wird eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung durchgeführt, muss das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen eingeholt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die *Kurzen Lehrausgänge*.
- Als *Kurze Lehrausgänge* gelten Lehrausgänge, die
 - während des Unterrichts stattfinden und höchstens drei Stunden dauern,
 - zu Fuß durchgeführt werden und
 - deren Ziele im Ortsgebiet von Bruneck (für die Mittelschule), im Gemeindegebiet von St. Lorenzen (für die Grundschulen St. Lorenzen, Montal und Onach), im Gemeindegebiet von Kiens (für die Grundschulen Kiens, Ehrenburg und St. Sigmund) und im Gemeindegebiet von Pfalzen (für die Grundschule Pfalzen) liegen.

Wird ein *Kurzer Lehrausgang* durchgeführt, gilt für die Grundschulen: Die begleitenden Lehrpersonen tragen die Klasse, die den Lehrausgang durchführt, die voraussichtliche Dauer und das Ziel des Lehrausganges in eine Liste ein, die im Lehrerzimmer ausgehängt ist. Zudem informieren sie eine Lehrperson der Schulstelle, die während der Zeit des Lehrausganges an der Schulstelle anwesend ist, über die Durchführung des Lehrausganges.

Für die Mittelschule gilt: Die begleitenden Lehrpersonen informieren das Sekretariat über die Durchführung des *Kurzen Lehrausganges*.

- Für die Anzahl der Begleitpersonen gilt:

Jede Klasse wird von zwei, in begründeten Fällen von drei Lehrpersonen begleitet. Von dieser Regelung ausgenommen sind die folgenden unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen:

- Besuch des *Burger Hofes*: Nachdem die Schülerinnen und Schüler auf dem Burger Hof von Lehrpersonen und Expertinnen bzw. Experten unterrichtet bzw. beaufsichtigt werden und die Schülerinnen und Schüler für die Fahrt von der Schule bis St. Veit öffentliche Verkehrsmittel oder Privatbusse nutzen, besteht die Möglichkeit, dass eine Klasse auch nur von einer Lehrperson begleitet wird.
- Durchführung von *Kurzen Lehrausgängen*: Liegt das Ziel des Lehrausganges in der Nähe der Schule und sind die Schülerinnen und Schüler keiner oder nur einer sehr geringen Gefahr durch Straßenverkehr ausgesetzt, so reicht die Begleitung einer Lehrperson je Klasse aus. Die begleitende Lehrperson muss während des *Kurzen Lehrausganges* ihr Mobiltelefon bei sich tragen, um in Notfällen Hilfe rufen zu können.

Führen mehrere Klassen dieselbe unterrichtsbegleitende Veranstaltung durch, so muss die Schülergruppe ebenfalls von mindestens zwei Lehrpersonen begleitet werden. Bei einer Teilnehmeranzahl von mehr als 30 Schülerinnen bzw. Schülern gilt für die Mindestanzahl an Begleitpersonen folgender Berechnungsschlüssel: eine Begleitperson je 15 Schülerinnen bzw. Schülern (z. B. 31 Schülerinnen bzw. Schüler müssen von mindestens drei Lehrpersonen begleitet werden).

- Das Ansuchen um Genehmigung einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung muss mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich an die Schuldirektorin/den Schuldirektor gerichtet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, liegt es im Ermessen der Schuldirektorin/des Schuldirektors, die Veranstaltung zu genehmigen.
- Vor Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen besprechen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern die damit verbundenen Bildungsziele und den Ablauf der Veranstaltung. Vor Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung teilen die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern die geltenden Verhaltensregeln mit. Dies gilt insbesondere für Verhaltensregeln, die nicht explizit in der Schülercharta und Schulordnung angeführt sind. Nach der Besprechung der Verhaltensregeln führen die Lehrpersonen im Lehrerregister einen diesbezüglichen Vermerk an.
- Vor Durchführung jeder unterrichtsbegleitenden Veranstaltung müssen die Lehrpersonen, die am betreffenden Tag in der Klasse Unterricht haben, über den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung informiert werden.
- Grundsätzlich beginnt und endet der Unterricht bei jeder unterrichtsbegleitenden Veranstaltung an der Schule, d. h. alle Schülerinnen und Schüler finden sich zu Beginn der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung an der Schule ein und kehren am Ende der Veranstaltung mit den sie begleitenden Lehrpersonen zur Schule zurück.

In begründeten Ausnahmefällen können der Unterrichtsbeginn und/oder das Unterrichtsende an einen Ort außerhalb der Schule verlegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig darüber informiert werden und dass sie erklären, den Transport der Schülerinnen und Schüler zum Ort des Unterrichtsbeginns bzw. vom Ort, an dem der Unterricht endet, bis nach Hause zu übernehmen.

- Liegen der Beginn und/oder das Ende der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung außerhalb der Unterrichtszeiten, kann den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten werden, bei der Hin- und/oder Rückfahrt an einer Zug- oder Bushaltestelle zuzusteigen bzw. dort auszusteigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen der betreffenden Schülerinnen und Schüler erklären, sie zur Zug- oder Bushaltestelle zu begleiten und sie dort bis zur Ankunft des Zuges bzw. Busses zu beaufsichtigen bzw. sie dort abzuholen.
- Die Kosten, die sich bei der Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen für die Schülerinnen und Schüler ergeben, dürfen die Höchstgrenze laut Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 21.12.2019 (**Anlage 2**) nicht überschreiten.

Beschluss Nr. 1510 vom 08.06.2009

Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in den Schulen staatlicher Art

Anlage

Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Richtlinien

Art. 1

Begriff und Zielsetzungen

1. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der autonomen Schule Tätigkeiten durchführen, die dazu beitragen, dass Kompetenzen und Unterrichtsziele durch Veranschaulichung, Ergänzung und Vertiefung erreicht werden können.
2. Die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fällt im Sinne der organisatorischen, didaktischen und finanziellen Autonomie der Schule in die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung der Mitbestimmungsgremien und der Schulführungskraft.
3. Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen stimmen mit den entsprechenden Zielsetzungen des Schulprogramms überein. Demzufolge ist die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen verbindlich.

Art. 2

Planung und Genehmigung

1. Das Lehrerkollegium legt didaktische Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fest.
2. Der Schulrat beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieses Beschlusses allgemeine Kriterien für die Organisation der Veranstaltungen, für die Dauer, den Zeitpunkt, die Reiseziele, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der begleitenden Lehrpersonen sowie die Finanzierung. Besonderes Augenmerk ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu legen, vor allem hinsichtlich der Aufsicht und der Transportmittel.
3. Die Schulführungskraft genehmigt die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen.

Art. 3

Finanzierung

1. Die Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen müssen – unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der Schule und der finanziellen Möglichkeiten der Familien – dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Für die Einhebung von Schülerbeiträgen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

2. ABSCHNITT

Arten der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Art. 4

Lehrausgänge

1. Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Unterrichtsthemen, an den Oberschulen vor allem der Ergänzung des fachspezifischen Wissens und finden in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Sie werden von den zuständigen Fachlehrerinnen und Fachlehrern geplant und unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung durchgeführt.

Art. 5

Lehrausflüge, Lehrfahrten, Sport- und Wandertage

1. Lehrausflüge und Lehrfahrten ermöglichen die direkte Begegnung mit der Natur und dem Menschen, die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft und den Kulturgütern der verschiedenen Epochen, die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, den Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft und geben Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens. Lehrausflüge sind eintägige, Lehrfahrten mehrtägige Veranstaltungen. Sie ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht und sollen nach fächerübergreifenden Prinzipien geplant und durchgeführt werden.

2. Schulsporttage dienen der sportlichen Ertüchtigung der Schülerinnen und Schüler und können auch in Form von schulinternen Meisterschaften durchgeführt werden. Die Teilnahme an Schulsportveranstaltungen auf Landes- und Staatsebene gilt ebenfalls als unterrichtsbegleitende Veranstaltung.

3. Wandertage sollen die Schülerinnen und Schüler veranlassen, die Natur- und Kulturlandschaft der engeren Heimat zu entdecken sowie die Gemeinschaft zu pflegen.

Art. 6

Fach- und Projekttag

1. In allen Schulstufen gilt es, die Schülerinnen und Schüler für kreatives und autonomes Lernen zu motivieren. Fach- und Projekttag dienen in der Mittel- und Oberschule der Vertiefung des Fachwissens, der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktischen Unterricht vor Ort.

2. Das Veranstaltungsprogramm soll Unterrichtstätigkeiten, auch im Sinne von erweiterten Lernformen, im ungefähren Ausmaß der normalen Unterrichtsstunden vorsehen.

Art. 7

Schulübergreifende Projekte und Projekte der Europäischen Union

1. Die Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen oder Schulstufen können gemeinsame Projekte verwirklichen mit dem Ziel, in einer größeren Gemeinschaft, auch auf Landesebene, kreative Fähigkeiten zu fördern und fachliche Kenntnisse zu vertiefen. Bei schulübergreifenden Projekten übernimmt eine einzige Schule die Koordinationsaufgaben und den Abschluss der notwendigen Konventionen.

2. Die Schülerinnen und Schüler können auch an Projekten der Europäischen Union teilnehmen.

Art. 8

Schulpartnerschaften

1. Eine Schule kann mit anderen Schulen eine Partnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Schulpartnerschaften beziehen die gesamte Schulgemeinschaft ein und bilden eine gute Voraussetzung für Klassenpartnerschaften oder einen Schülerinnen- und Schüleraustausch.

Art. 9

Klassenpartnerschaften

1. Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit sowie durch Begegnungen von Klassen verschiedener Schulen im Rahmen eines gemeinsamen, fächerübergreifenden Projektes gekennzeichnet.
2. Ziel der Partnerschaften ist es, im Sinne des Projektlernens ein gemeinsames Vorhaben umzusetzen. Die Schulgemeinschaft, einschließlich der Schülereltern, wird in die Entwicklung der Projekte einbezogen und über die erzielten Ergebnisse informiert.

Art. 10

Schülerinnen- und Schüleraustausch

1. Der Schülerinnen- und Schüleraustausch besteht in der Begegnung von Schülerinnen und Schülern desselben Alters aus Klassen von Schulen mit gleicher oder ähnlicher Studienrichtung.
2. Die gemeinsame Arbeit an einem von den Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula oder von den Lehrplänen vorgesehenen Themenbereich fördert die interkulturelle Begegnung und Kommunikation, das Erlernen von Sprachen, das Kennenlernen der sozialpolitischen, wirtschaftlich-kulturellen Gegebenheiten des Landes der Partner und dient der individuellen kulturellen Bereicherung und dem Abbau von Vorurteilen.



BESCHLUSS Nr. 8 vom 31.12.2019 KRITERIEN FÜR DIE FESTSETZUNG DER HÖHE DER SCHÜLERBEITRÄGE

Infolge einer formellen Einladung durch den Schuldirektor hat sich der Schulrat dieses Schulsprengels am **Mittwoch, dem 11.12.2019 um 18:00 Uhr** in der Mittelschule „Karl Meusburger“ in Bruneck zur konstituierenden Sitzung eingefunden.

Anwesend:

Vorsitzende:	Hofer Manuela
Schuldirektor:	Oberrauch Stephan
Schulsekretärin:	Steger Natalie
Elternvertreter*innen:	Dantone Dagmar Seyr Heinrich Töchterle Werner
Vertreter*innen der Lehrpersonen:	Kammerer Anita Massacci Roberto Oberhollenzer Nicola Plankensteiner Martina Seeber Martin Wierer Rosa

Abwesend:

Elternvertreterin:	Steidl Susanne (entschuldigt)
--------------------	-------------------------------

Nach Einsichtnahme

- in das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995, Art. 6, 15, 16 und im Besonderen in Art. 7 Absatz d;
- in das L.G. Nr. 12 vom 29.06.2000;
- in das D.L.H. Nr. 74 vom 16.11.2001, Art. 18 und Art. 19;
- in das D.L.H. Nr. 38 vom 13.10.2017 „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonome Provinz Bozen“;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1028/2015 „Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb“;
- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 „Unentgeltlichkeit des Unterrichts“;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 über die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, übermittelt mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 10.10.2016 „Delegierung von Befugnissen an die Schuldirektorin“;

- in den Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 25.10.2013 „Kriterien und Modalitäten für die Befreiung von den Schülerbeiträgen“;
- in den Dreijahresplan;

festgestellt, dass

- im Laufe des Schuljahres, verschiedene unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (Projekte, Schwimmkurse, verschiedene Unterrichtsformen außerhalb der Schule, usw.) abgewickelt werden;
- die Anteile zu Lasten der Schülerinnen und Schüler für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und praktische Arbeiten müssen – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und der finanziellen Möglichkeiten der Familien - dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen, wie im Artikel 3 der Anlage zum Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 vorgesehen.
- es notwendig ist, dafür von den Schülerinnen und Schülern verschiedene Beiträge einzuheben;

nach eingehender Beratung;

beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

1. Die Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und für alle praktischen Arbeiten dürfen, das von der Landesregierung durch Beschluss für die jeweilige Schulstufe festgelegte Höchstausmaß nicht überschreiten.
2. Ab dem Schuljahr 2019/20 werden von den Schülerinnen und Schülern folgende Beiträge für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und praktische Arbeiten eingehoben:
 - **Grundschule (alle Schulstellen): 15,00 € je Schülerin und Schüler**
 - **Mittelschule: 45,00 € je Schülerin und Schüler**
3. Die Teilnahme an den Tätigkeiten des Wahlbereiches ist kostenlos. Davon ausgenommen sind Spesen für den Ankauf von Verbrauchsmaterial, für Eintritte, Transport, Leihgebühren usw.
4. Zusätzlich zu den oben angeführten Schülerbeiträgen können Beiträge für kostenaufwändige Projekte, Wahlangebote, mehrtägige Veranstaltungen, Schwimmkurse usw. eingehoben werden.

Der Schuldirektor legt – unter Berücksichtigung nachstehender Höchstbeträge – die Höhe der Schülerbeiträge je Schuljahr für die einzelnen Veranstaltungen fest:

 - Schwimmkurse: bis zu 25,00 €;
 - Materialien, die für die Durchführung von Projekten benötigt werden und in den Besitz der Schülerinnen und Schüler übergehen: bis zu 35,00 €;
 - Lebensmittel, die für die Durchführung von Wahlangeboten benötigt werden und in den Besitz der Schülerinnen und Schüler übergehen: bis zu 25,00 €;
 - Materialien, die für die Durchführung von Wahlfachangeboten benötigt werden und in den Besitz der Schülerinnen und Schüler übergehen: bis zu 35,00 €;
5. Zusätzlich zu den oben angeführten Schülerbeiträgen können bis zu 50,00 € für die Teilnahme an Projekten, z. B. ein Spesenbeitrag für die Miete von Veranstaltungsorten, Leihgebühr für Geräte oder Ausrüstung usw. eingehoben werden.
6. Bei Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum kann eine Entschädigung zu Lasten des Schülers bzw. dessen Eltern eingehoben werden;
7. Für mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltung wird maximal € 250,00 je Schüler/je Veranstaltung und je ganzen Tag maximal € 80,00 je Schüler eingehoben.
8. Für die Teilnahme an Sportveranstaltungen wird bis zu 50,00 € festgelegt – ausgenommen Tätigkeit der Dienststelle für den Schulsport;
9. Vorrangig wird die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels vorgeschrieben, sofern es mit den Fahrplänen vereinbar ist;

10. Es liegt im Ermessen des Schuldirektors, bei Härtefällen die Spesen zum Teil oder zur Gänze der Schule zu übertragen.

Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Gelesen, genehmigt und unterfertigt

DIE PRÄSIDENT DES SCHULRATES

Manuela Hofer
Manuela Hofer

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES

Natalie Steger
Natalie Steger

Diese Niederschrift wird am 31.12.2019 für acht aufeinanderfolgende Tage an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

DER SCHULDIREKTOR

Stefan Oberrauch

